

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1952

Nummer 56

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 4. 8. 1952, Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren für die Ausfertigung von Reisepässen usw. S. 1009. RdErl. 4. 8. 1952, Estnische und lettische Auslandspässe. S. 1009.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 29. 7. 1952, Dienstzeitverlängerung von Kommunalbeamten über die Altersgrenze hinaus (§ 68 (2) DBG). S. 1010.

C. Finanzministerium.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1011.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 8. 1952, Vergütungen für Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche. S. 1012.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 1. 8. 1952, Landwirtschaftliches Bauwesen; hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten. S. 1012.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notizen. S. 1013.

Berichtigung. S. 1014.

1952 S. 1009 o.
aufgeh.
1956 S. 2005

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren für die Ausfertigung von Reisepässen usw.

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1952 —
I 13—38 Nr. 797/51

Im Anschluß an den RdErl. v. 12. Juli 1951 — I 13—38 Nr. 797/51 — (MBI. NW. S. 822) gebe ich nachstehendes Rundschreiben des Herrn Bundesministers des Innern mit der Bitte bekannt, gegebenenfalls entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Ermäßigung bzw. Erlaß der Gebühren für die Ausfertigung von Reisepässen usw.

Bezug: Mein RdSchr. vom 27. 6. 1951 — 1211 — C 575 I 52 —.

Der Internationale Rat für Jugendseilhilfe e. V., — Arbeitsgruppe Lehr- und Wanderjahre —, Frankfurt/M., der hauptsächlich junge deutsche Facharbeiter, Ingenieure, Landwirte und Kaufleute zur beruflichen Weiterbildung und zum Austausch von Arbeitserfahrungen ins Ausland vermittelt, hat unter Hinweis auf die bereits für die studierende Jugend bestehenden Reiseerleichterungen gebeten, auch der arbeitenden Jugend die Gebühren für die Ausstellung von Pässen zu ermäßigen bzw. zu erlassen. Zur Zeit weilen durch Vermittlung dieser Organisation etwa 400 junge deutsche Facharbeiter aus Betrieben in den USA. In diesem Sommer ist geplant, ein ähnliches Programm für Frankreich in größerem Umfang durchzuführen. Mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes und auf Grund des § 6, 2. der Paßgebührenordnung vom 28. 6. 1932 wird hierdurch bestimmt, daß auch den vom Internationalen Rat für Jugendseilhilfe e. V. vermittelten Jugendlichen Pässe ohne Erhebung einer Gebühr ausgestellt werden können. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Zweck der Auslandsreise durch eine entsprechende Bescheinigung von dem genannten Rat glaubhaft nachgewiesen wird.

— MBI. NW. 1952 S. 1009.

1952 S. 1009 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Estnische und lettische Auslandspässe

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1952 —
I 13—38 Nr. 1321/51

Im Anschluß an die RdErl. v. 28. August 1951 — I 13—38 Nr. 1321/51 (MBI. NW. S. 1045) — und 21. Mai 1952 — I 13—38 Nr. 1321/51 (MBI. NW. S. 605) — gebe ich nachstehend die Anschriften der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die für die Ausstellung von Pässen für Esten und Letten zuständig sind, bekannt:

1. Vertretungen Estlands:

- Estnische Gesandtschaft in London, 167 Queens Gate,
- Estnisches Generalkonsulat in New York, USA, 9. Rockefeller Plaza,
- Estnisches Generalkonsulat in Rio de Janeiro, Brasilien,
- Estnisches Generalkonsulat in Kopenhagen, Dänemark.

2. Vertretungen Lettlands:

- Lettische Gesandtschaft in London, 87 Eaton Place, London S. W. 1,
- Lettische Gesandtschaft in Washington, 4325, Seventeenth Street, NW., Washington 11, D. C.,
- Lettische Gesandtschaft in Rio de Janeiro, Avenida Erasmo Braga 227, Sala 609, Rio de Janeiro, Brasil (Geschäftsträger, Bevollmächtigter Minister Dr. P. Olins).

Die lettische Gesandtschaft in Washington und in Rio de Janeiro stellen im allgemeinen nur Pässe für solche lettische Staatsangehörige aus, die in den Vereinigten Staaten bzw. in Brasilien ihren Wohnsitz haben, während die Lettische Gesandtschaft in London nur Pässe an Letten im Vereinigten Königreich, den Britischen Dominien und Kolonien, Europa und allen anderen Ländern ausstellt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1009.

III. Kommunalaufsicht

Dienstzeitverlängerung von Kommunalbeamten über die Altersgrenze hinaus (§ 68 (2) DBG)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 7. 1952 —
III A — 1972/52

Bereits in meinem RdErl. v. 21. Januar 1952 — III A—2689/51 — (MBI. NW. S. 112) hatte ich darauf hingewiesen, daß ich bei der Prüfung der Frage, ob dringende dienstliche Rücksichten der Verwaltung im Einzelfall die Fortführung der Dienstgeschäfte durch einen bestimmten

Beamten fordern, den schärfsten Maßstab anlegen werde. Trotzdem häufen sich in letzter Zeit die Anträge auf Dienstzeitverlängerung. Wiederholt erweckte die Begründung den Eindruck, daß der Dienstherr mit seinem Vorschlag nur dem betreffenden Beamten gefällig sein wollte. Die vielfach geltend gemachte Begründung, die Gemeinde stehe vor schwierigen Aufgaben und könne auf den in Frage stehenden Beamten zur Zeit noch nicht verzichten oder sie müsse sich erst um einen Nachfolger bemühen, rechtfertigt die Vorlage eines Antrags auf Verlängerung der Dienstzeit nicht. Ich bitte, von der Vorlage derartiger Anträge in Zukunft abzusehen.

Nur solche Anträge können von mir dem Kabinett zur Entscheidung vorgelegt werden, die das notwendige Verbleiben des Beamten im Dienste überzeugend damit begründen, daß eine in der Durchführung begriffene Maßnahme der betreffenden Gemeinde ohne den weiteren, einstweiligen Verbleib dieses Beamten nicht zu Ende geführt oder daß ein unabweisbares Vorhaben ohne ihn nicht in Angriff genommen werden kann. Soweit es sich um Wiedergutmachungsbeamte handelt, ist mein Erl. v. 30. August 1951 — II C 1—25.50—66/51 (MBI. NW. S. 1086) zu berücksichtigen.

Die Aufsichtsbehörden, insbesondere die Herren Regierungspräsidenten, bitte ich, zu den Anträgen eingehend Stellung zu nehmen und die in meinem Erl. v. 21. Januar 1952 geforderten Angaben und Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Eine befürwortende Weitergabe unter Bezugnahme auf den Inhalt des Antrags der Gemeindeverwaltung genügt nicht.

Das für eine rechtswirksame Hinausschiebung der Altersgrenze über das 65. Lebensjahr hinaus einzuschlagende Verfahren ergibt sich zweifelsfrei aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 68 Abs. 2 Satz 1 DBG) und der Bestimmung der Durchführungsverordnung zum DBG für Kommunalbeamte vom 2. Juli 1937 § 1 Abs. 1 Ziff. 7. Wenn ich, im Gegensatz zu dem früheren Reichs- und Preussischen Minister des Innern, davon Abstand nehme, selbst über die Hinausschiebung der Altersgrenze zu entscheiden und sie auszusprechen, so nur deshalb, weil ich nur befugt bin, an Stelle der obersten Dienstbehörde auf Vorlage des Antrags an die Landesregierung zu befinden. Eine weitergehende Auslegung der Durchführungsverordnung ist nicht zugänglich, da diese das Gesetz selbst nicht ändern kann.

An die Kommunalaufsichtsbehörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1010.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Min.-Rat A. Gierlichs zum Ministerialdirigenten, Dipl.-Ing. H. Schröder zum Regierungsrat.

— MBI. NW. 1952 S. 1011.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

1952 S. 1012
erg. d.
1955 S. 360

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Vergütungen für Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 8. 1952 — II Vet. 2162 — Tgb.-Nr. 366/52

In Abänderung des RdErl. des ehemaligen Reichsministers des Innern vom 28. Oktober 1938 — II A 1572/38 — 1440 — RMBl. i. V. S. 1801 — wird die Vergütung für die Durchführung der staatlich angeordneten Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche durch Freiberufstierärzte mit Wirkung vom 1. April 1952

auf 0,80 DM je Großtier und

auf 0,40 DM je Kleintier

festgesetzt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise — Veterinäramt — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 1012.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Landwirtschaftliches Bauwesen;

hier: Bindertypen für hölzerne Dachkonstruktionen landwirtschaftlicher Bauten

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52

- (1) Im Nachgang zu meinem Erl. v. 13. April 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479) — gebe ich bekannt, daß weitere Typenzeichnungen von Dachbindern vom Landesprüfungsamt für Baustatik geprüft und mit dem Prüfvermerk entsprechend Ziff. 2 des vorgenannten Erlasses versehen worden sind. Es sind dies die Typen:

ST VI, ST VII, Sch I, H I, H II, H III und H IV,

die in der nachfolgenden Anlage näher bezeichnet sind. Die Zeichnungen der Bindertypen tragen auf der Titelseite den Hinweis auf meinen Erlaß vom 13. April 1951.

- (2) Die nachfolgende Anlage enthält alle bisher geprüften Bindertypen; die Aufstellung unter Ziff. 1 meines vorgenannten Erlasses ist daher als überholt anzusehen.
- (3) Über die mit diesen Bindertypen gemachten Erfahrungen haben die Baugenehmigungsbehörden bis zum 1. September 1953 an die Herren Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen zu berichten. Die Herren Regierungspräsidenten bzw. meine Außenstelle Essen werden gebeten, diese Berichte zusammenzufassen und sie mir bis zum 1. Oktober 1953 vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage

Typ	Bezeichnung	Stützweite m	Binder- abstand m	Bekanntgegeben durch Erlaß vom
A. Stallbinder				
ST I	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First- und je einer Mittelpfette	9,00	3,30	13. 4. 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479)
ST II	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First- und je zwei Mittelpfetten	9,00	3,30	13. 4. 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479)
ST III	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First- und je zwei Mittelpfetten	10,00	3,30	13. 4. 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479)
ST IV	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First- und je zwei Mittelpfetten	9,00	4,40	13. 4. 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479)
ST V	Stallbinder mit 1,23 m hohem Drempel, First- und je zwei Mittelpfetten	10,00	4,40	13. 4. 1951 — II A 885/51 (MBI. NW. S. 479)
ST VI	Stallbinder mit 1,25 m hohem Drempel, First- und je einer Mittelpfette	9,00	4,40	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBI. NW. S. 1012)
ST VII	Stallbinder mit Sparrenpfetten und 2,80 m hohem Drempel	9,00	4,40	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBI. NW. S. 1012)

Typ	Bezeichnung	Stützweite m	Binder- abstand m	Bekanntgegeben durch Erlaß vom
Sch I	B. Scheunenbinder Scheunenbinder mit First- und je einer Mittelpfette	9,00	4,40	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBL NW. S. 1012)
H I	C. Häckselhofbinder Häckselhofbinder als genagelter Vollwandbinder mit Sparrenpfetten und Vordach	9,00	3,30	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBL NW. S. 1012)
H II	Häckselhofbinder als genagelter Vollwandbinder mit Sparrenpfetten und Vordach	9,00	3,30	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBL NW. S. 1012)
H III	Häckselhofbinder mit Sparrenpfetten und Vordach	9,00	4,40	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBL NW. S. 1012)
H IV	Häckselhofbinder als genagelter Vollwandbinder mit Sparrenpfetten und Vordach	9,00	3,30	1. 8. 1952 — II A 4.740 Nr. 1187/52 (MBL NW. S. 1012)

— MBL NW. 1952 S. 1012.

Notizen

Exequatur an den Kgl. Griechischen Konsul in Hamburg, Herrn Nicolas Cambalouris

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Konsul in Hamburg ernannten Herrn Nicolas Cambalouris das Exequatur für die folgenden Länder erteilt: Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen.

Die Anschrift des Konsulats lautet: Hamburg 20, Heilwigstraße 24, Tel. 44 79 53.

— MBL NW. 1952 S. 1013.

Suche nach Peter Schmidt

Mitt. d. Innenministers v. 4. 8. 1952 —
I 13.55 — Schm. 245

Gesucht wird Peter Schmidt, geb. 22. 6. 1919 in Danzig, von Beruf Dolmetscher.

Termin: 15. September 1952 bei der Kreisverwaltung Altena (Westf.), Kreisfeststellungsbehörde, zum Aktenzeichen Krg 301 (a) 47/3.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL NW. 1952 S. 1013.

Berichtigung

Betrifft: Wiedereinführung der Bezeichnung „Freie und Hansestadt Hamburg“ — Mitt. d. Chefs d. Staatskanzlei v. 14. 7. 1952 — I DO—A 071 (MBL NW. S. 800).

In Zeile 3 der Mitt. muß es anstatt „6. Juli 1952“ „6. Juni 1952“ heißen.

— MBL NW. 1952 S. 1014.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,

„ „ „ B 5,40 DM „

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:

bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,

„ „ „ „ 24 „ 0,40 DM,

„ „ „ „ 32 „ 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBL NW. 1952 S. 1013/1014.

